

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niesky
(Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung)
vom 04.11.2002, ergänzt durch die 1. Änderung vom 04.12.2017

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
- * Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - * Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus, spätestens mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Niesky im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grundlage der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niesky in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden;
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennenden Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung erforderlich werden;
- d) Brandsicherheitswachen;
- e) Brandverhütungsschauen;
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Alle anderen Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, sind gebührenpflichtig. Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende Leistungen Gebühren verlangt:
1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder Gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen;
 2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten;
 3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten, Anhängern und Material zum Ge- und Verbrauch.
- (2) Die Feuerwehren können darüber hinaus sonstigen Leistungsersuchen gegen Kostenerstattung nachkommen, wenn
- * ihre eigentlichen Aufgaben (§ 7 SächsBrandschG) hierdurch nicht beeinträchtigt werden und
 - * nur die Feuerwehr mit ihrer besonderen technischen Ausrüstung die gewünschte Leistung erbringen kann.

Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses berechnet. Darüber hinaus werden der Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie der zu prüfenden, zu reparierenden und gestellten Geräte oder der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten berücksichtigt.
- (2) Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren. Für Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, werden Kosten erhoben, die nach der im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistung zu bemessen sind.
- (3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge, Anhänger oder Räumlichkeiten;
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu Denjenigen nach Absatz 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit

den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Anschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

- (6) Aufwendersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Die Feuerwehr bestimmt allein im pflichtgemäßen Ermessen die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge. Wird mehr Personal am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies nicht zu vertreten, können für das nicht erforderliche Personal und Gerät keine Kosten verlangt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Niesky in Rechnung gestellt werden.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
 - * in den Fällen des § 3 Buchstaben a und f vom Verursacher,
 - * in den Fällen des § 3 Buchstaben b und c vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
 - * in den Fällen des § 3 Buchstaben d und e vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann;
 2. dem Eigentümer der Sache, dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) In den anderen Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist Gebührenschuldner, wer die Hilfs- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Niesky nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der

Feuerwehr und wird nach dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage

Kostenverzeichnis

Gebühren für personelle Leistungen

Angehörige der Feuerwehr	15,00 €/h
Schmutzzulage	6,00 €/Einsatz u. Kamerad
Brandsicherheitswache	je Kamerad 10,00 €/h
Brandverhütungsschau	25,00 €/h

Gebühren für Fahrzeugeinsatz (ohne Personal)

Tanklöschfahrzeug TLF/W50	45,00 €/h
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	51,00 €/h
Kleinlöschfahrzeug B1000	35,00 €/h
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	56,00 €/h
Vorausgerätewagen VGW	57,00 €/h
Drehleiter DL 23/12	224,00 €/h
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G 3,5	84,00 €/h
LKW-Dekon P	58,00 €/h
LF 8/LO	60,00 €/h
Mannschaftstransportwagen	73,00 €/h
Schlauchwagen SW 2000	60,00 €/h
Einsatzleitwagen ELW	40,00 €/h
Fahrzeug-Anhänger ohne Bestückung	10,00 €/h